

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) TODESFALLRISIKO FÜR LAMAS UND ALPAKAS

Gültig ab 1. Januar 2026

### Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versicherte Tiere:** jedes auf der Police und/oder Nachträgen aufgeführte Tier;
- 1.2 **Unfall:** jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes);
- 1.3 **Krankheit:** jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt;

### Artikel 2: Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei Tod oder Notschlachtung von versicherten Tieren infolge von Unfällen und Krankheiten. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den Krankheiten gleichgestellt.

Unter den Begriff Notschlachtung fällt jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtungen.

### Artikel 3: Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde.
- 3.2 Die nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung sowie bei Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege.
- 3.3 Die Folgen von Falschfütterung, nicht artgerechter Haltung, sowie bei Fehlen der zweimaligen Entwurmung pro Jahr und der üblichen Impfungen.
- 3.4 Sämtliche ansteckenden Krankheiten mit seuchenartigem Charakter, mit obligatorischer Anzeigepflicht oder welche durch den Staat entschädigt werden.
- 3.5 Alle Arten von Impotenz und von Sterilität.
- 3.6 Alle Erbfehler und Krankheiten.
- 3.7 Die Bösartigkeit, Mängel und Minderwerte.
- 3.8 Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Schlachtung oder Kadaververwertung.
- 3.9 Die Folgen von Krieg, Revolution, Aufruhr und Atomereignissen.

### Artikel 4: Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schweiz und die Grenzgebiete der Nachbarländer.

### Artikel 5: Aufnahmearter / Endalter

Die Tiere können ab dem vollendeten 3. Altersmonat und bis zum vollendeten 8. Altersjahr in die Versicherung aufgenommen werden. Ab Eintritt in das 13. Altersjahr werden sie automatisch und ohne Kündigung von der Versicherung ausgeschlossen.

### Artikel 6: Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: keine Karenzfrist (die Deckung ist mit Inkrafttreten der Versicherung gegeben).
- 6.2 Krankheiten: eine Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

### Artikel 7: Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Tod infolge Feuer und Blitz
- Tod infolge anderer Elementareignisse wie Steinschlag, Lawinen usw.
- Diebstahl oder Verschwinden

### Artikel 8: Vertragsdauer

1 Jahr, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

### Artikel 9: Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft innerhalb 24 Stunden telefonisch oder via Internet zu benachrichtigen. Im Weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand der ihm von der Gesellschaft zugestellten Schadenanzeige schriftlich, unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses und/oder einer Bestätigung der zuständigen Behörde oder Instanz zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie, um den Schaden zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

### Artikel 10: Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens erbringt die Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Entschädigungen, berechnet auf den Marktwert des Tieres, im Maximum jedoch auf der bei Eintritt des Schadens massgebenden Versicherungssumme.

Bis zum 8. vollendeten Altersjahr gilt die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Ab Eintritt in das 9. Altersjahr wird die vereinbarte Versicherungssumme alljährlich um 10 % herabgesetzt.

80 % des Wertes für die Grundrisiken Unfall oder Krankheit, sowie für die versicherten Zusatzrisiken.

Der Versicherer hat Anspruch auf den Fleischerlös zum Tagespreis pro Kg., sowie auf Leistungen anderer Versicherungen.

### Art. 12 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), den vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) sowie alffälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Übersetzung dieses Dokuments ist der französische Originaltext massgebend.

### Artikel 13: Tarife

Die Prämie ist auf Anfrage bei den Versicherungsagenten via [agent.de@epona.ch](mailto:agent.de@epona.ch) erhältlich.